

Markenreglement Kollektivmarke „Avocat spécialiste FSA“

1. Der Schweizerische Anwaltsverband SAV ist Inhaber der beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragenen Kollektivmarke Nr. ~~557793~~ „Avocat spécialiste FSA“.
2. Dieses Reglement legt fest, unter welchen Bedingungen die Kollektivmarke gebraucht werden darf.
3. Die Kollektivmarke „Avocat spécialiste FSA“ dient zur Kennzeichnung der Dienstleistungen von Mitgliedern des Schweizerischen Anwaltsverbandes, welche über den Titel „Avocat spécialiste FSA“ (gefolgt vom Rechtsgebiet) verfügen.
4. Berechtigt zum Gebrauch der Kollektivmarke Nr. ~~557793~~ „Avocat spécialiste FSA“ sind ausschliesslich SAV Mitglieder, welche über einen oder mehrere Fachanwaltstitel SAV verfügen.
5. Die Inhaber eines Titels „Avocat spécialiste FSA“ (gefolgt vom Rechtsgebiet) sind berechtigt, die Bezeichnung „Avocat spécialiste FSA“ in Verbindung mit dem Rechtsgebiet/den Rechtsgebieten zu gebrauchen, für welchen sie einen Fachanwaltstitel erworben haben.
6. Der Vorstand des SAV bzw. eine von ihm bezeichnete Kommission ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieses Benutzungsreglementes jederzeit und in beliebigen Abständen zu kontrollieren.
7. Das Recht zur Benutzung der Kollektivmarke erlischt automatisch beim Dahinfallen des Rechts zur Führung des Titels „Avocat spécialiste FSA“ (gefolgt vom Rechtsgebiet), mit dem Entzug des Fachanwaltstitels durch den Vorstand SAV.
8. Dieses Reglement tritt am Tag der Registrierung der Kollektivmarke in Kraft.

Bern, 22. März 2007



Dr. Ernst Staehelin
Vizepräsident SAV



René Rall
Generalsekretär SAV

Markenreglement Kollektivmarke „Avocate spécialiste FSA“

1. Der Schweizerische Anwaltsverband SAV ist Inhaber der beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragenen Kollektivmarke Nr. 557734 „Avocate spécialiste FSA“.
2. Dieses Reglement legt fest, unter welchen Bedingungen die Kollektivmarke gebraucht werden darf.
3. Die Kollektivmarke „Avocate spécialiste FSA“ dient zur Kennzeichnung der Dienstleistungen von Mitgliedern des Schweizerischen Anwaltsverbandes, welche über den Titel „Avocate spécialiste FSA“ (gefolgt vom Rechtsgebiet) verfügen.
4. Berechtig zum Gebrauch der Kollektivmarke Nr. 557734 „Avocate spécialiste FSA“ sind ausschliesslich SAV Mitglieder, welche über einen oder mehrere Fachanwaltstitel SAV verfügen.
5. Die Inhaberinnen eines Titels „Avocate spécialiste FSA“ (gefolgt vom Rechtsgebiet) sind berechtigt, die Bezeichnung „Avocate spécialiste FSA“ in Verbindung mit dem Rechtsgebiet/den Rechtsgebieten zu gebrauchen, für welchen sie einen Fachanwaltstitel erworben haben.
6. Der Vorstand des SAV bzw. eine von ihm bezeichnete Kommission ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieses Benutzungsreglementes jederzeit und in beliebigen Abständen zu kontrollieren.
7. Das Recht zur Benutzung der Kollektivmarke erlischt automatisch beim Dahinfallen des Rechts zur Führung des Titels „Avocate spécialiste FSA“ (gefolgt vom Rechtsgebiet), mit dem Entzug des Fachanwaltstitels durch den Vorstand SAV.
8. Dieses Reglement tritt am Tag der Registrierung der Kollektivmarke in Kraft.

Bern, 22. März 2007



Dr. Ernst Staehelin
Vizepräsident SAV



René Rall
Generalsekretär SAV